

Satzung - Förderverein Peace Monument „Floris Pax“

Stand: 18.03.2019 | 20.10.2021

Präambel

Denkmale und Mahnmale, die an Ereignisse, Personen und sehr oft schreckliche Taten der Vergangenheit erinnern, sind uns präsent und sollen uns stetig das Geschehene ins Gedächtnis rufen.

Das Friedensmal Peace Monument „Floris Pax“ wählt einen anderen Ansatz. Es entsteht durch die Mitwirkung Vieler und ist an eine Auseinandersetzung mit dem Friedensbegriff gebunden. Es ist ausgerichtet an die Gegenwart und Zukunft. Gemeinsam soll ein Zeichen entstehen FÜR den Frieden und ein Bewusstsein, das dieser auch nur gemeinsam erreicht werden kann. Das Peace Monument „Floris Pax“ soll für Austausch und Verständigung über nationale Grenzen, Kulturen und Religionen hinweg, für gemeinsame Werte des Zusammenlebens in Frieden stehen.

Wir begehen in der europäischen Gemeinschaft die am längsten andauernde Friedensperiode. Dass es dafür viel Arbeit bedurfte, ist nicht allen bewusst. Gerade für die jüngeren Generationen, die ohne Kriege und Diktaturen aufwachsen konnten, ist Frieden allgegenwärtig - er scheint selbstverständlich. Im Gegensatz dazu, dass sich ein friedvolles Miteinander von selbst versteht, erscheint die Antwort auf die Frage: „Was ist Frieden?“ sehr abstrakt. Bei globaler Betrachtungsweise sind Krisen und Konflikte, so auch Kriege, leider noch immer aktuell. In Frieden zu leben ist für viele Menschen auf der Welt noch eine Sehnsucht. Für andere wiederum ist der Frieden so selbstverständlich, dass er bedroht ist, weil vergessen wird, auf welcher Grundlage dieser entstanden ist und welche Anstrengungen unternommen werden müssen, diesen zu erhalten.

Bei genauem Blick auf die Menschheitsgeschichte wird deutlich, dass die Vorstellung von einer friedlichen Welt viel mehr beinhaltet als ruhende Waffen. Das Vergewärtigen und Bewusstmachen, was Frieden für den Einzelnen ist, steht am Anfang einer Auseinandersetzung der am Peace Monument „Floris Pax“ Mitwirkenden.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den folgenden Namen: Förderverein Peace Monument „Floris Pax“ (im Folgenden: „Verein“).
- (2) Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen werden und nach der Eintragung den Zusatz e. V. besitzen. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist es, den Landesverband Sachsen-Anhalt des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., bei der Verwirklichung seines Projekts Peace Monument „Floris Pax“ zu unterstützen.

Ziel des Projekts Peace Monument „Floris Pax“ ist die Schaffung eines Friedensmals, das in seiner Entstehung Ergebnis einer intensiven multilateralen Auseinandersetzung mit dem Friedensbegriff ist und das Bewusstsein für eine demokratische, rechtsstaatliche Gemeinschaft des Friedens stärken soll. Das Peace Monument soll aber auch Ausgangspunkt für Begegnung und Austausch von Menschen verschiedener Generationen, Kulturen, Religionen und Nationen sein, um gemeinsam Antworten zu finden, wie eine Zukunft in Frieden gestaltet werden kann. Das Peace Monument „Floris Pax“ soll im Elbauenpark in Magdeburg, voraussichtlich im Jahr 2021, errichtet werden.

- (2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

- a. die finanzielle und ideelle Förderung aller Maßnahmen zur Errichtung des Peace Monument „Floris Pax“,
- b. die Förderung von Maßnahmen zur Erstellung von Einzelelementen für die Errichtung,
- c. die finanzielle Unterstützung aller notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen nach der Fertigstellung des Peace Monument „Floris Pax“,
- d. die Förderung von Maßnahmen zur Nutzung über die Fertigstellung hinaus. Darunter fallen ergänzende Bauvorhaben oder historisch-politische Bildungseinheiten.

- (3) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln gem. § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der Zwecke nach Abs. 2, die für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der in Abs. 1 genannten Körperschaft dienen. Die Beschaffung von Mitteln erfolgt insbesondere durch: Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge aus Sammlungen und Veranstaltungen, Zuschüsse öffentlicher Stellen oder sonstige Zuwendungen.

Der Verein tritt im Rahmen seiner Unterstützung bei der Verwirklichung des Projektes als Bauherr, Träger und Eigentümer des Peace Monuments gegenüber Dritten auf. Ebenso bemüht sich der Verein um einvernehmliche Lösungen zu Fragen der Grundstücksnutzung, Instandhaltung und Instandsetzung mit dem Grundstückseigentümer bzw. mit einem Gestattungsgeber hinsichtlich der für das Peace Monument genutzten Grundstücksflächen. Der Verein übernimmt in diesem Zusammenhang die Koordination der für die Verwirklichung des Projektes erforderlichen baulichen Maßnahmen, wobei dies eine Bauantragstellung, Einholung etwaig erforderlicher Gutachten und erforderliche weitere Maßnahmen zur Projektumsetzung erfasst.

Nach Beendigung des Projektes steht dem Verein die Nutzung des Peace Monuments im Rahmen von historisch-politischer Bildungsarbeit zur Verfügung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
- (2) Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts und deren Projekt Peace Monument „Floris Pax“ verwendet.
- (3) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (5) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand durch Beschluss ausgeschlossen werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a. ein Verhalten, das Ansehen oder Interessen des Vereins schädigt,
- b. grobe Verstöße oder Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c. Nichtzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags trotz 2-maliger schriftlicher Aufforderung.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die über den Ausschluss endgültig entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied ist zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags als Jahresbeitrag verpflichtet. Dieser ist bis zum 31.03. des Jahres zu leisten.
- (2) Der Jahresbeitrag wird durch die jährliche Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies gegenüber dem Vorstand durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Verlangens erfolgen.
- (2) Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch per E-Mail 4 Wochen vorher. Schriftliche Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vorher beim Vorstand einzureichen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erscheinenden beschlussfähig.

- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen erforderlich ist. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung, soweit nicht geheime Abstimmung beantragt wird. Im Zusammenhang mit der Neuwahl des Vorstandes oder der Nachwahl von Vorstandsmitgliedern ist eine offene Blockwahl möglich, sofern diese von einem Mitglied beantragt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (5) Jedes Mitglied hat 1 Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a. Wahl des Vorstandes,
- b. Wahl des Rechnungsprüfers,
- c. Entgegennahme des Geschäftsberichts sowie der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- d. Genehmigung des Haushalts und Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
- e. Beratung und Beschlussfassung zu Grundsatzfragen, Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
- f. Beratung und Beschlussfassung des Jahresplans,
- g. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Abs. 5 Satz 5,
- h. Entscheidung über die Auflösung des Vereins gem. § 12.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und höchstens 7 Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er führt die Amtsgeschäfte solange fort, bis der neue Vorstand das Amt übernimmt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer.
- (4) Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer bilden den engeren Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes.
- (5) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordern.
- (6) Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen (in besonderen Fällen) Sachverständige zur Sitzung des Vorstands mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Ergebnisprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a. Aufnahme von Mitgliedern nach § 4 Abs. 2,
- b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c. Entwurf eines Haushaltsplanes, eines Veranstaltungsplanes sowie des Jahresberichts für das Geschäftsjahr,
- d. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- e. Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,

§ 11 Gewinne

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 12 Auflösung

- (1) Eine eigens zum Zweck der Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung kann mit zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Sind nicht zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so kann die Auflösung nach Ablauf eines Monats mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an den Landesverband Sachsen-Anhalt des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., der es ausschließlich zur Förderung seiner Jugend- und Bildungsarbeit zu verwenden hat, damit der friedensstiftende Gedanke an europäische Jugendliche weitergetragen wird.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 18.03.2019 von der konstituierenden Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am folgenden Tag in Kraft.

Auf der Mitgliederversammlung am 20.10.2021 wurde eine Satzungsänderung beschlossen. Der § 2 Abs. 3 wurde ergänzt und am 27.12.2021 notariell bestätigt sowie dem zuständigen Vereinsregister zugestellt.